

Brief des Präsidenten

Autor(en): **Stettler, Werner**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1982)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

BRIEF DES PRÄSIDENTEN

Es darf keinen Graben geben

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder,

am 19. Oktober 1981 teilte die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten in einer Note ihren Entschluss mit, Artikel 3 der liechtensteinisch-schweizerischen Vereinbarung vom 6. November 1963 über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat nicht mehr uneingeschränkt anzuwenden.

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten gab der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein in Bern ihre Zustimmung zu den in der Note enthaltenen Vorschlägen bekannt und erklärte sich bereit, zur Behandlung der in der Note erwähnten Fragen einer gemischten Kommission beizutreten. Damit erhielt die liechtensteinische Note und die Eidgenössische Antwort am 19. Oktober 1981 Rechtskraft.

An zwei persönlichen Besprechungen wurden wir Ende Oktober 1981 von Regierungschef Hans Brunhart über diese Neuerungen offiziell orientiert.

Wie kam es zu dieser Entscheidung, der der Freizügigkeit der Schweizer in Liechtenstein und ebenso den Liechtensteinern in der Schweiz Beschränkungen auferlegte, die bisher nur dritten Ländern gegenüber angewendet wurden?

Es ist eine für Liechtenstein nicht ungefährliche Tatsache, dass dieses Land einen ungemein hohen Ausländerbestand hat. Er betrug am Anfang des Jahres 1980 immerhin 37,3 % der Gesamtbevölkerung von 25'808 Personen. In der Schweiz betrug der Ausländeranteil zu dieser Zeit 14,2 % und wurde als unangenehm hoch empfunden.

Der hohe Ausländeranteil hatte vor allem wirtschaftliche Gründe. Die nach dem Kriegsende explosionsartig aufblühende Wirtschaft (an der ja wir Schweizer nicht unschuldig sind) brauchte Arbeitskräfte, die im eigenen Land nicht vorhanden waren. Noch ungünstiger als bei der Wohnbevölkerung ist das Verhältnis bei den Erwerbstätigen. Dort beträgt der Ausländeranteil 62 %, wobei allerdings die Grenzgänger aus Vorarlberg und der Schweiz eine gewisse Rolle spielen.

Der besonders grosse Anteil der Schweizer erklärt sich schon aus dem Abschluss des Zollvertrages. Liechtenstein war für manchen Schweizer ein erstrebenswerter Arbeitsort. Die schöne Landschaft ohne grosse Städte, ein entsprechender Lohn bei niedrigem Steuerniveau, für einzelne auch Vorteile bei der Erfüllung des Wehrdienstes, ein Land, das für die meisten Schweizer nicht "Ausland" ist und so vieles andere, mögen Anreiz gewesen sein.

Doch sehr viele Schweizer kamen nicht ausschliesslich aus eigenem Entschluss nach Liechtenstein. Sie wurden gerufen oder zumindest ermuntert, ihre Kenntnisse und Arbeitskraft einem bestimmten Werke zur Verfügung zu stellen. Die sich ausserordentlich stark entwickelte Industrie brauchte die Arbeitskräfte, die sie im Inland nicht finden konnte.

So gelangten die jahrelangen Versuche der Regierung den Ausländerbestand in gewissen Grenzen zu halten, zu keinem spürbaren Erfolg. Die Drittelsgrenze liess sich auch nicht halten, wie die heutigen 37,3 % zeigen. Selbst die Einschränkung der Zahl der ausländischen Erwerbstätigen wird durch den Familiennachzug und die Geburtenfreudigkeit das Bevölkerungsproblem nicht vollends lösen können. Man versuchte natürlich auf verschiedene Art des Problems Herr zu werden. Eine Möglichkeit wäre die vermehrte Einbürgerung von Personen, die seit Generationen im Lande leben und sich von Geburt an als Liechtensteiner fühlen. Jedoch eine Einbürgerung ist im Fürstentum noch weit schwieriger als in der Schweiz, da die gesamte Bürgerschaft einer Gemeinde an dem Entscheid beteiligt ist und in diesem Zusammenhang noch viele typisch liechtensteinische Probleme mit hineinspielen.

Emotionen, die oft mitspielen, sind nicht problemlos. Ueberdies wäre eine erleichterte Einbürgerung nur der berühmte Tropfen auf dem heissen Stein. Die Ersetzung von Aufenthaltserlaubnissen durch Grenzgänger ist ein anderer Weg, denn Grenzgänger belasten den Wohnungsmarkt nicht, sie fallen auch sonst ausserhalb ihres Arbeitsplatzes kaum auf. Die Ueberfremdung am Arbeitsplatz durch ausländische Grenzgänger jedoch bleibt bestehen. Eine absichtliche Drosselung des Wirtschaftswachstums kommt begreiflicherweise auch nicht in Frage. So musste sich die liechtensteinische Regierung entschliessen, das bisher offene Loch der Zuwanderung zu schliessen, nämlich die Freizügigkeit für die Schweizer bis auf weiteres auszusetzen. Wie uns versichert wurde, tat die Regierung diesen Schritt schweren Herzens, denn einerseits bestand die Gefahr, dass die ausgezeichneten menschlichen Beziehungen zwischen den Bewohnern beider Länder getrübt würden. Andererseits musste natürlich Gegenrecht angewendet werden, das heisst, dass auch die bisher bestehende Freizügigkeit für Liechtensteiner in der Schweiz eingeschränkt wurde - ein Problem, das vor allem im letzten Wahlkampf bei den Landtagswahlen politisch ausgeschlachtet worden ist.

So ist der Beschluss der Fürstlichen Regierung und der Landtagsmehrheit teilweise auf harte Kritik gestossen. Unglücklicherweise befand sich Liechtenstein dazu noch in einem leidenschaftlich geführten Wahlkampf. Die Fortschrittliche Bürgerpartei bemühte sich, die vor vier Jahren knapp verlorene Parlamentsmehrheit zurückzuerobern, die Vaterländische Union hatte das grösste Interesse, ihre Mehrheit zu festigen, was ihr auch gelang.

So wurde der Freizügigkeitsentscheid zu einem Wahlkampfthema. Dass es dann vorallem in der Presse zu unverzeihlichen Ausrutschern und teilweise recht polemischen Aeusserungen kam, wurde vielerorts nicht verstanden. Dies alles führte zu einer Klimaänderung in den zwischenmenschlichen Beziehungen, die ausserordentlich zu bedauern ist.

Zusammenfassend kann doch wohl gesagt werden, dass das Uebereinkommen vom 19. Oktober 1981 für Liechtenstein eine Notwendigkeit darstellt (ob in dieser

oder andern Form eine etwas andere Lösung möglich gewesen wäre, sei dahingestellt), wobei die Nachteile für das kleine Land einem weit grösseren Partner gegenüber sicher nicht übersehen werden dürfen. Für die in Liechtenstein lebenden und tätigen Schweizer ergeben sich kaum nachteilige Folgen, sind doch ihre Arbeitsplätze nicht gefährdet. Der Anspruch auf Verlängerung der Arbeitsbewilligung bleibt, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, weiterhin bestehen. Die Niederlassungsbewilligung erlischt vor allem dadurch, dass sich ein Schweizerbürger während sechs Monaten im Ausland aufhält, wobei gemäss Regierungsbeschluss die dauernde Niederlassungsbewilligung in Liechtenstein für ausländische Jugendliche für die gesamte Dauer des Studiums bzw. der Weiterbildung ausserhalb Liechtensteins aufrecht bzw. beibehalten wird. Es ist also festzuhalten, dass Auslandsaufenthalte zum Zwecke des Studiums nicht in Betracht gezogen werden und dass auch andere Auslandsaufenthalte nicht dazu führen, dass einem nach Liechtenstein zurückkehrenden Schweizerbürger, welcher vorher längere Zeit in Liechtenstein Wohnsitz hatte, die Aufenthaltsbewilligung verweigert wird. Schwierigkeiten werden unter Umständen Schweizer haben, die neu ins Land kommen wollen, um hier eine Arbeit zu übernehmen. Da aber die liechtensteinische Wirtschaft mit Sicherheit auch in Zukunft einen grossen Mitarbeiterbedarf hat, wird von dieser Seite alles getan werden, um entsprechende Gesuche einer positiven Erledigung zuzuführen, soweit es die Rechtslage irgendwie gestattet. Schweizerische Grenzgänger fallen ohnehin nicht unter die neuen Vereinbarungen.

Man kann heute auch ruhig sagen, dass ein Teil der liechtensteinischen Bevölkerung durch die üblichen Uebertreibungen im Wahlkampf ungünstig beeinflusst wurde und dass dadurch das Verhältnis zwischen vielen Schweizern und Einheimischen in Liechtenstein an Harmonie verlor. Doch nun haben sich die Wogen wieder geglättet, und wie man in Liechtenstein bemüht sein wird, Härten zu vermeiden, so ist auch zu hoffen, dass die zuständigen Behörden in der Schweiz auch den einreisewilligen Liechtensteinern mit Wohlwollen entgegenkommen. Unser Verein im

besonderen wird bemüht sein, Landsleuten in Schwierigkeiten zu helfen, Missverständnisse aufzuklären und im Einzelfall durch persönliche Kontakte Hindernisse auszuräumen.

Ein Wunsch möchte ich am Schluss meiner Ausführungen noch anbringen; es mögen doch alle, die sich mittelbar oder unmittelbar durch die vergangenen Ereignisse in ihren persönlichen Meinungen und Ansichten angesprochen fühlen sollten, diesen Massnahmen Verständnis entgegenbringen und die Liebe zur Heimat und zum Gastland Liechtenstein wieder voll walten lassen.

Es darf keinen Graben geben!

Mit herzlichen Grüßen

Werner Stettler, Präsident

AUSLAENDERSTATISTIK

Aus der am 30. April 1982 vom Amt für Volkswirtschaft des Fürstentums Liechtenstein herausgegebenen Ausländerstatistik kann entnommen werden, dass nur wenige Monate nach Aufhebung der Freizügigkeit eine gewisse Stabilisierung des Ausländerbestandes eingetreten ist.

(Ausländische Wohnbevölkerung nach Heimatstaat ohne Saisonarbeiter und ohne Winterbewilligung im Ganzen und in Prozent).

	am		am		am	
	31.12.1980		31.12.1981		30.4.1982	
Schweiz	4'141	44,8%	4'298	45,6%	4'255	45,2%
Oesterreich	2'029	21,9%	2'038	21,6%	2'043	21,7%
Deutschland	1'095	11,8%	1'071	11,4%	1'078	11,5%
Italien	880	9,5%	885	9,4%	895	9,5%
Spanien	122	1,3%	139	1,5%	142	1,5%
Griechenland	88	1,0%	84	0,9%	83	0,9%
Jugoslawien	293	3,2%	293	3,1%	294	3,1%
Türkei	307	3,3%	300	3,2%	304	3,2%
Andere	291	3,1%	313	3,3%	320	3,4%
Total	9'246	100,0%	9'421	100,0%	9'414	100,0%